

**Ergänzende Bestimmungen**

**Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)  
und zum Fernwärme-Anschlussvertrag/Fernwärme-Versorgungsvertrag**

der

**Stadtwerke Bielefeld GmbH**

– gültig ab 1. Januar 2026 –

**1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV**

1.1 Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt den Stadtwerken Bielefeld bei Anschluss seines Grundstücks/Objektes an das Fernwärme-Verteilungsnetz der Stadtwerke für den nach Ziffer 1.3 des Fernwärme-Anschluss-/Versorgungsvertrages vereinbarten Anschlusswert bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung (z. B. eine wesentliche Erhöhung des Anschlusswertes über den Wert nach Ziffer 1.3 des Fernwärme-Anschluss-/Versorgungsvertrages hinaus durch Anschluss einer weiteren Wohnung, Erweiterung gewerblich genutzter Flächen etc.) einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Zu den örtlichen Verteilungsanlagen gehören die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen, Regeleinrichtungen, Pumpstationen und andere notwendige Bestandteile des örtlichen Verteilungssystems.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden vorweg diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (Erhöhungen des Anschlusswertes nach § 9 Absatz 3 AVBFernwärmeV) oder für die Anschlusserwartung in einem angrenzenden Bereich vorgesehen sind.

Die verbleibenden Kosten werden auf die einzelnen Anschlussnehmer/Kunden – einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Anschlussnehmer/Kunden – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Anschlussnehmer/Kunden unter Berücksichtigung der Durchmischung aufgeteilt.

1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit ergibt sich der vom einzelnen Anschlussnehmer/Kunden zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss vorzuhaltenden vertraglichen Leistung (Anschlusswert) wie folgt:

$$BKZ = 0,7 \times K \times \frac{P}{\Sigma P}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer/Kunden zu zahlende Baukostenzuschuss (in €).

K: Der Kostenanteil der Anschlussnehmer/Kunden im Versorgungsbereich gemäß Ziffer 1.2 Absatz 2 (in €).

P: Die an dem einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende vertragliche Leistung (Anschlusswert).

$\Sigma P$ : Die Summe der P für alle der Versorgung der Anschlussnehmer/Kunden – einschließlich der noch zu erwartenden Anschlussnehmer/Kunden – dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption an die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.4 Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht (siehe Ziffer 1.1 Absatz 1).

Voraussetzung hierfür ist im Übrigen, dass

- für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß Ziffer 1.3 berechnet und bezahlt worden sind und/oder
- infolge der Erhöhung der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3, soweit nicht Ziffer 4 gilt.

1.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit. Es können dann im Einzelfall individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

**2. Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBFernwärmeV**

Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt den Stadtwerken Bielefeld die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anschlussnehmer-/Kundenanlage. Hierbei können für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss pauschaliert berechnet werden.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer/Kunde die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung und/oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

### **3. Angebot, Annahme und Fälligkeit**

Die Stadtwerke Bielefeld machen dem Anschlussnehmer/Kunden ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Grundstücks/Objektes an das Fernwärme-Verteilungsnetz der Stadtwerke Bielefeld oder für die Erhöhung des Anschlusswertes über den Wert nach Ziffer 1.3 des Fernwärme-Anschluss-/Versorgungsvertrages hinaus bzw. für die Veränderung seines Hausanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer/Kunde bestätigt den Stadtwerken Bielefeld schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt fällig.

Die Hausanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Absatz 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

### **4. Übergangsregelung**

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. 4. 1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so kann sich der Baukostenzuschuss, abweichend von den vorstehenden Ziffern 1.1 - 1.3, nach der Baukostenzuschussregelung gemäß Abschnitt I. Ziffer 2, der »Regelung der Anschlusskostenbeiträge für Fernwärme-Anschlussnehmer der Stadtwerke Bielefeld GmbH«, gültig ab 1. Mai 1988, bemessen.

Diese »Regelung der Anschlusskostenbeiträge für Fernwärme-Anschlussnehmer der Stadtwerke Bielefeld GmbH« gilt ferner, wenn über einen bestehenden Hausanschluss, der an eine Verteilungsanlage, die vor dem 1. 4. 1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, angeschlossen wurde, der Anschlussnehmer/Kunde seine Leistungsanforderung über den nach Ziffer 1.3 des Fernwärme-Anschluss-/Versorgungsvertrages vereinbarten Wert hinaus wesentlich erhöht, z. B. durch Anschluss einer weiteren Wohnung, Erweiterung gewerblich genutzter Fläche etc.

### **5. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AV BFernwärmeV**

Die Inbetriebsetzung der Anschlussnehmer-/Kundenanlage erfolgt durch die Freigabe der Leitungsverbindung zwischen dem Verteilungsnetz und der Übergabestelle durch die Stadtwerke Bielefeld bzw. durch deren Beauftragten.

Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

Die erstmalige Inbetriebsetzung einer Anlage ist unentgeltlich.

Für jede weitere Inbetriebsetzung wird dem Anschlussnehmer/Kunden eine Kostenpauschale in Höhe von 45,50 € (netto)/54,15 € (brutto) in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Kunde hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung eine Kostenpauschale in Höhe von 45,50 € (netto)/54,15 € (brutto).

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechtigungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen.

### **6. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer/Kunde für die Verlegung von Einrichtungen der Ferwärmeversorgung nach § 8 (3), § 11 (2) und § 18 (5) Satz 2 der AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) der AVBFernwärmeV Kosten zu tragen hat, sind diese von den Stadtwerken Bielefeld zu erstatten.

### **7. Rechnungslegung, Abrechnungszeitraum und Bezahlung**

7.1 Die für die Fernwärmeversorgung zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste der Stadtwerke Bielefeld. Die Abrechnung der Entgelte erfolgt mit dem Anschlussnehmer/Kunden (s. Ziffer 12. dieser Ergänzenden Bestimmungen) des versorgten Grundstücks/Objektes.

7.2 Gemäß Ziffer 12.2 der Ergänzenden Bestimmungen werden Versorgungsverträge mit Nutzern abgeschlossen, soweit die jeweiligen Nutzungsbereiche mit eigenen Messungen der Stadtwerke Bielefeld ausgestattet sind. Abweichend davon trägt bei Leerstand von Wohnungen bzw. Gewerbeeinheiten der Eigentümer die anteiligen Kosten nach den Bedingungen des Versorgungsvertrages. Gleicht gilt, wenn kein wirksamer Versorgungsvertrag mit einem Nutzer besteht.

Zahlt ein Nutzer drei aufeinanderfolgende Abschlagsbeträge oder einen Betrag der der durchschnittlichen Summe von drei Abschlagsbeträgen entspricht oder die Jahresendabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht, so tritt der Eigentümer mit Wirkung zum Zeitpunkt des Vorliegens dieser Voraussetzungen anstelle des Nutzers in den Versorgungsvertrag mit den Stadtwerken Bielefeld ein.

7.3 Die Rechnungslegung erfolgt jährlich (im Abstand von etwa 12 Monaten = Abrechnungsjahr) oder in kürzeren Abständen.

Wird der Verbrauch jährlich abgerechnet, erheben die Stadtwerke Bielefeld Abschläge, deren Höhe sich nach dem durchschnittlichen Verbrauch des Anschlussnehmers/Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei neuen Anschlussnehmern/Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Anlagen bemisst. Die endgültige Abrechnung mit dem Anschlussnehmer/Kunden erfolgt aufgrund der vorgenommenen Ablesungen am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (12-Monats-Zeitraum) unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

7.4 Der Grundpreis und der Zählerverrechnungspreis sind ausschließlich Jahresbeträge, die tageweise entsprechend dem Abrechnungszeitraum in Rechnung gestellt werden.

## **8. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung**

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

· für die erste Mahnung	1,00 €
· für jede weitere Mahnung	1,00 €
· für die Mahnung durch den Sperrkassierer (Sperraufruf)	45,50 €

Für jede erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird eine Kostenpauschale in Höhe von 45,50 € (netto)/54,15 € (brutto) (gemäß Ziffer 5, 4. Absatz) in Rechnung gestellt.

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechtigungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen.

## **9. Änderung der Pauschalen**

Bei der Änderung der Pauschalen nach Ziffer 5. (Inbetriebsetzung) und Ziffer 8. (Zahlungsverzug) behalten sich die Stadtwerke jeweils eine Neufestsetzung nach Maßgabe der Kosten vor.

## **10. Sonstige Leistungen**

Für sonstige Leistungen können von den Stadtwerken Bielefeld die tatsächlichen Kosten bzw. angemessene Pauschalsätze berechnet werden.

## **11. Umsatzsteuer**

Zu den jeweiligen Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Hier von ausgenommen sind die unter Ziffer 8. aufgeführten Mahnkosten.

## **12. Gegenstand des Vertrages**

- 12.1 Die Stadtwerke Bielefeld wenden die AVBFernwärmeV (Anlage 3 zum Vertrag) auf alle Fernwärme-Anschluss-/Versorgungsverträge gemäß § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung an, und zwar auch auf Industrieunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 der AVBFernwärmeV.
- 12.2 Die Stadtwerke Bielefeld schließen Fernwärme-Anschluss-/Versorgungsverträge regelmäßig mit den Eigentümern (Anschlussnehmern/Kunden) von fernwärmeverSORGten Objekten ab.  
Bezüglich der Fernwärme-Versorgungsverträge kann der Vertragsabschluss abweichend von dieser Regelung direkt mit den Nutzern erfolgen, wenn einzelne Nutzungsbereiche mit eigenen messungen der Stadtwerke Bielefeld ausgestattet wurden oder es sich um ein vollständig an einen einzigen Nutzer vermietetes Objekt handelt. In diesen Fällen ist Ziffer 7.2 der Ergänzenden Bestimmungen zu beachten.
- 12.3 Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 12.4 Tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Fernwärme-Anschluss-/Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Fernwärme-Anschluss-/Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Bielefeld abzuschließen und insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Bielefeld auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Vorstehenes gilt auch, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

## **13. Antrag auf Fernwärmeanschluss;**

### **Anträge auf Änderung, Erweiterung bei vorhandenen Anlagen**

- 13.1 Der Antrag auf Anschluss an das Fernwärme-Verteilungsnetz der Stadtwerke Bielefeld sowie Anträge auf Änderung oder Erweiterung von an das Fernwärme-Verteilungsnetz angeschlossenen Anlagen sind auf den von den Stadtwerken Bielefeld bereitgehaltenen Vordrucken zu stellen.

Eine Änderung in den Eigentums- oder Besitzverhältnissen ist den Stadtwerken Bielefeld gemäß § 32 Abs. 5 der AVBFernwärmeV unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

- 13.2 Der Wärmebedarf für das zu versorgende Grundstück/Objekt ist nach DIN 4701/DIN EN 12831 (jeweils neueste Ausgabe) durch einen bei der jeweils zuständigen Berufsorganisation eingetragenen Fachmann zu ermitteln und den Stadtwerken mitzuteilen. Die Wärmebedarfsermittlung ist für das Gesamtobjekt vorzunehmen, auch wenn zunächst nur Teile des zu versorgenden Grundstücks/Objektes an das Fernwärme-Verteilungsnetz der Stadtwerke Bielefeld angeschlossen werden sollen.

## **14. Liefer- und Bezugsumfang**

- 14.1 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Der jeweilige Vorlauftemperaturbereich des Heizwassers an der Hausübergabestation und die vom Anschlussnehmer/Kunden einzuhaltende Rücklauftemperatur sind in dem als Anlage 2 dem Vertrag beigefügten Temperatur-Diagramm dargestellt und sind verbindlicher Bestandteil des Fernwärme-Anschluss-/Versorgungsvertrages.
- 14.2 Wird die höchstzulässige Rücklauftemperatur vom Anschlussnehmer/Kunden nicht eingehalten, behalten sich die Stadtwerke Bielefeld Aufschläge auf die in der Fernwärme-Preisliste unter Ziffer 1. genannten Preise vor (Anlage 1 zum Vertrag).
- 14.3 Die Fernwärme wird entsprechend den TAB-Heizwasser der Stadtwerke Bielefeld für Raumwärme, Gebrauchswarmwasserbereitung oder für sonstige vereinbarte Zwecke im Rahmen des als Anlage 2 zum Vertrag beigefügten Temperatur-Diagramms bereitgestellt. Die Stadtwerke Bielefeld sind berechtigt, die Wärmelieferung in den Nachtstunden und außerhalb der Heizperiode einzuschränken.
- 14.4 Das Heizwasser hat einen ph-Wert von ca. 8,8 - 10, dieser ist vom Anschlussnehmer/Kunden bei der Materialauswahl für die Heizungsanlage zu beachten. Weitere Angaben zur Beschaffenheit des Heizwassers sind der TAB-Heizwasser zu entnehmen.

## **15. Verbrauchserfassung**

Zur Messung des Wärmebezuges wird von den Stadtwerken Bielefeld GmbH je Anschlussanlage (s. § 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV) zentral ein Wärmemengenzähler eingebaut. Es bleibt vorbehalten, auch mit Einzelmessstellen versehene Anlagen entsprechend umzurüsten. Die technischen Voraussetzungen hat der Anschlussnehmer/Kunde dafür gemäß den TAB-Heizwasser in seiner Anlage zu schaffen.

## **16. Zutrittsrecht**

16.1 Der Anschlussnehmer/Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Bielefeld den Zutritt zum Grundstück und zu den Gebäuden/Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Fernwärme-Anschluss-/Versorgungsvertrag, der AVBFernwärmeV und den Ergänzenden Bestimmungen, insbesondere zur Ablesung und zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.

Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zu widerhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

16.2 Wenn es aus vorgenannten Gründen erforderlich ist, die Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet, den Stadtwerken Bielefeld hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

## **17. Sonstige Vereinbarungen**

17.1 Mit dem Inkrafttreten des jeweiligen Fernwärme-Anschluss-/Versorgungsvertrages erlöschen alle etwaigen früheren Verträge und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien – soweit AVBFernwärmeV nichts anderes bestimmt – über die FernwärmeverSORGUNG des im Fernwärme-Anschluss-/Versorgungsvertrag genannten Grundstücks.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen der unter Ziffer 3 des Fernwärme-Anschluss-/Versorgungsvertrages aufgeführten Bedingungen (vertragliche Vereinbarungen als Bestandteile des Vertrages) rechtlich unwirksam sein, so ist dies für Bestand und Fortgeltung des Fernwärme-Anschluss-/Versorgungsvertrages ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, unwirksame Bestimmungen durch neue, ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Bestimmungen zu ersetzen.

## **18. Datenschutz/Widerspruchsrecht**

Die sich aus dem jeweiligen Versorgungsverhältnis ergebenden Daten und Informationen werden bei der Stadtwerke Bielefeld GmbH zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Abwicklung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet – dies umfasst ebenso rechtlich zulässige und alle rechtlich vorgegebenen Übermittlungen, wie z. B. die Übermittlung von Abwasserdaten an die Stadt Bielefeld.

Soweit gesetzlich zulässig werden für Werbezwecke oder Markt- und Meinungsforschungszwecke erforderliche Daten auf Grundlage des berechtigten Interesses innerhalb der Unternehmensgruppe Stadtwerke Bielefeld verwendet und ausgetauscht. Hierzu weisen wir ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht nach Art. 21 EU-DSGVO hin.

Weitere Informationen finden Sie in den Unterlagen, die Sie von uns im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erhalten haben. Zudem können Sie sie auf den Internetseiten der Unternehmensgruppe Stadtwerke Bielefeld (z.B. <https://www.stadtwerke-bielefeld.de/datenschutz.html>) erhalten sowie in allen Beratungszentren der Unternehmensgruppe (Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld/Jahnplatz 5, 33602 Bielefeld).

## **19. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d § 13 BGB)**

Die Stadtwerke Bielefeld (Unternehmen) erklären sich bereit, hinsichtlich von Streitigkeiten zum Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Fernwärme an der alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Hiernach ist der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzu rufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an das Unternehmen gerichtet hat. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Bielefeld GmbH, Postfach 10 26 92, 33526 Bielefeld, telefonisch unter: (05 21) 51-11 88  
oder per E-Mail an: [lobundtadel@stadtwerke-bielefeld.de](mailto:lobundtadel@stadtwerke-bielefeld.de)

Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Unternehmen nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat das Unternehmen den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann das Unternehmen das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzu rufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

Den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens können Verbraucher über die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle stellen. Auf dieser Webseite können auch die Verfahrens- und die Kostenordnung eingesehen werden.

Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind derzeit:

Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein,  
E-Mail: [mail@universalschlichtungsstelle.de](mailto:mail@universalschlichtungsstelle.de), Homepage: [www.universalschlichtungsstelle.de](http://www.universalschlichtungsstelle.de)

## **20. Hinweis zur Beilegung von Streitigkeiten aus Onlineverträgen**

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen der Europäischen Union zu erhalten. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

## **21. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.